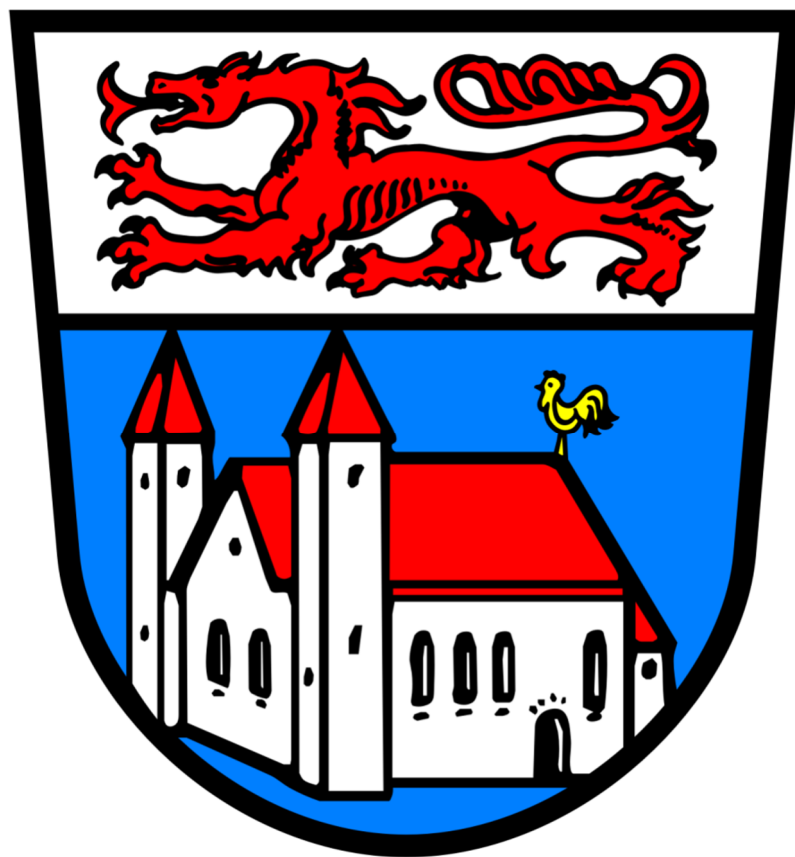


Geschäftsordnung der Stadt Pfarrkirchen



Geschäftsordnung

für den

Stadtrat

der

Stadt Pfarrkirchen

Rechtsstand: **Mai 2026**



Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung

A.	Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	Seite
I.	Der Stadtrat	
§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	5
§ 2	Aufgabenbereich des Stadtrats	5
II.	Die Stadtratsmitglieder	
§ 3	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	7
§ 4	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
III.	Die Ausschüsse	
1.	A l l g e m e i n e s	
§ 6	Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
2.	A u f g a b e n d e r A u s s c h ü s s e	
§ 7	Vorberatende und beschließende Ausschüsse	9
§ 8	Ständige Ausschüsse	9
§ 9	Rechnungsprüfungsausschuss	11
IV.	Der erste Bürgermeister	
1.	A u f g a b e n	
§ 10	Vorsitz im Stadtrat	12
§ 11	Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	12
§ 12	Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters	12
§ 13	Vertretung der Stadt nach außen	14
§ 14	Abhalten von Bürgerversammlungen	15
§ 15	Sonstige Geschäfte	15
2.	S t e l l v e r t r e t u n g	
§ 16	Weitere Bürgermeister/innen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	15



B.	Der Geschäftsgang	Seite
I.	Allgemeines	
§ 17	Verantwortung für den Geschäftsgang	16
§ 18	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	16
§ 19	Öffentliche Sitzungen	16
§ 20	Nichtöffentliche Sitzungen	17
II.	Vorbereitung der Sitzungen	
§ 21	Einberufung	17
§ 22	Tagesordnung	17
§ 23	Form und Frist für die Einladung	18
§ 24	Anträge	18
III.	Sitzungsverlauf	
§ 25	Eröffnung der Sitzung	19
§ 26	Eintritt in die Tagesordnung	19
§ 27	Beratung der Sitzungsgegenstände	19
§ 28	Abstimmung	20
§ 29	Wahlen	21
§ 30	Anfragen	21
§ 31	Beendigung der Sitzung	22
IV.	Sitzungsniederschrift	
§ 32	Form und Inhalt	22
§ 33	Einsichtnahme und Abschrifterteilung	22
V.	Geschäftsgang der Ausschüsse	
§ 34	Anwendbare Bestimmungen	23
VI.	Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	
§ 35	Art der Bekanntmachung	23
C.	Schlussbestimmungen	
§ 36	Änderung der Geschäftsordnung	23
§ 37	Verteilung der Geschäftsordnung	23
§ 38	Inkrafttreten	24



Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung, mit Ausnahme der vorberatenden Angelegenheiten. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht



- das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
 12. die Feststellung der Jahresabschlüsse der Stadt, der Eigenbetriebe und der Vereinigten Stiftung für Wohltätigkeit Pfarrkirchen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
 13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
 14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
 15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses und die Bestellung des Abschlussprüfers sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
 16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
 17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten, soweit die Festsetzung nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen wurde,
 18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
 19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen, Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
 21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
 22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Pfarrkirchen in andere Organisationen und Einrichtungen,
 23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
 24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
 25. die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
 26. die Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, nicht unter § 12 Abs. 2 fallen, bzw. an den Hauptausschuss delegiert wurden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1),



27. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht (soweit nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen),
28. alle Angelegenheiten, die das Naturdenkmal Ringallee betreffen,
29. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
30. die Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.



- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III.

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.



- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, eine seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptausschuss (Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss)

Der Hauptausschuss ist vorberatend in allen Angelegenheiten des Stadtrates im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung, insbesondere bei den Nummern 10 – 16, 19 und 22 – 27, mit Ausnahme der Zuständigkeiten der einzelnen vom Stadtrat gebildeten Fachausschüsse (Grundstücks- und Bauausschuss, Kultur-, Sport-, Schul- und Städtepartnerschaftsausschuss, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss und Werkausschuss Stadtwerke).

Beschließend ist er in folgenden Angelegenheiten:

- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Miet- und Pachtangelegenheiten (ab einer Jahresmiet- und -pachtsumme von 25.000,00 Euro), bei Neuverträgen und Aufhebung von Altverträgen, Angelegenheiten des Gewerbesteuerwesens, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens und in Ausnahmefällen auch Angelegenheiten des Grundstücks- und Bauausschusses,
- Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen mit einer Wertgrenze bis zu 40.000,00 Euro,
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere die unbegrenzte Stundung von Forderungen und öffentlichen Gefällen, die Niederschlagung und



die Aussetzung der Vollziehung ab einer Summe von 40.000,00 Euro und den Erlass von öffentlichen und privatrechtlichen Forderungen ab einer Summe von 8.000,00 Euro,

- Entscheidung über die Errichtung von Konten und Depots bei der Sparkasse bzw. den Banken,
- Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO). Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.
- Der Hauptausschuss kann Einzelbeträge genehmigen, die im Haushaltsplan festgelegt sind. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen können bis zum Betrag von 300.000,00 Euro erteilt werden,
- Der Hauptausschuss kann über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 300.000,00 Euro genehmigen, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Grundstücks- und Bauausschuss

Der Grundstücks- und Bauausschuss ist vorberatend bei:

- grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Regional- und Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträge, Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren
- Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren
- Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten

Der Grundstücks- und Bauausschuss ist beschließend bei:

- sämtlichen Bauanträgen einschließlich der Anträge auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse
- Ausübung von Vorkaufsrechten
- Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
- Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach dem Straßen- und Wegerecht
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- Zustimmung nach § 36a BauGB



- die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
- Der Ausschuss kann Einzelbeträge genehmigen, die im Haushaltsplan festgelegt sind. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von 75.000,00 Euro erteilen,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Kultur-, Sport-, Schul- und Städtepartnerschaftsausschuss

Dieser Ausschuss ist vorberatend bei:

- allen Angelegenheiten der Volksbildung und Jugendarbeit, des Sports, der Kultur und Gemeinschaftspflege und Naherholung. Alle Angelegenheiten, die die städtischen Schulen und Städtepartnerschaften betreffen, sowie die Namensgebung im Sinne des § 2 Nr. 21 dieser Geschäftsordnung.

Dieser Ausschuss ist beschließend über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von 30.000,00 Euro erteilen, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

4. Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss

Dieser Ausschuss ist vorberatend bei:

- allen Planungen und Einzelmaßnahmen der Stadtentwicklung, der Entwicklung der Innenstadt, Förderprogrammen zur Innenentwicklung, Stadtmarketing, städtischen Grünanlagen, Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen, Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie den Belangen der Wirtschaft.

Dieser Ausschuss ist beschließend über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan veranschlagt sind. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von 75.000,00 Euro erteilen, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

5. Werkausschuss „Stadtwerke Pfarrkirchen“

Dieser Ausschuss ist beschließend in allen Angelegenheiten des gemeindlichen Eigenbetriebes „Stadtwerke Pfarrkirchen“, soweit sich nicht der Stadtrat durch die Eigenbetriebssatzung die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt (Art. 88 Abs. 4 GO).

- (2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresabschlüsse der Stadt, der Eigenbetriebe und der Vereinigten Stiftung für Wohltätigkeit Pfarrkirchen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).



IV. Der erste Bürgermeister

1. A u f g a b e n

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,



5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 der Stadt und der Werke (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO). Der Hauptausschuss ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zu Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt der Stadt und der Werke (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO). Der Hauptausschuss ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen in Zusammenhang mit Nebentätigkeiten
 - c) die Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Entlassung von Hilfskräften mit Zeitvertrag, von geringfügig Beschäftigten und von Arbeitskräften mit Eingliederungs- bzw. Lohnkostenzuschuss
 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 80.000,00 Euro im Einzelfall.
 - b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall
 - Erlass 8.000,00 Euro
 - Niederschlagung 40.000,00 Euro
 - Stundung 40.000,00 Euro
 - Aussetzung der Vollziehung 40.000,00 Euro
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 80.000,00 Euro,
 - e) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,



- f) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 80.000,00 Euro.
 - g) Bei Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zum Betrag von 5.000,00 Euro,
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 80.000,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ab einem Streitwert von 10.000,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer ist der Hauptausschuss durch den ersten Bürgermeister zu informieren.
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO (Freistellungsverfahren),
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Abbruchanzeige),
 - c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit vorgesehenen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufrechts.
 - e) denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse betreffend Fassadenanstriche, Dacheindeckungen und Werbeanlagen, sofern gegenüber den bisherigen Genehmigungen keine bzw. nur geringfügige Änderungen erfolgen.
 - f) denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse für Bauvorhaben, welche im Bereich von Bodendenkmälern errichtet werden sollen, sofern hierfür ein Antrag auf Baugenehmigung vorliegt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den



Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

- (2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in den Versammlungen führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister/innen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin/vom zweiten Bürgermeister und, wenn diese/r ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin/vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

entfällt

- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.



B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohnerinnen und Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbekleideten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).



§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen des Stadtrats finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Rathauses II, Ringstr. 29, statt; sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. ²Grundsätzlich ist der Donnerstag Sitzungstag des Stadtrates. ³In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige



Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technischen individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, schriftlich geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) Einladungen zu Ausschusssitzungen sind allen übrigen Stadtratsmitgliedern nachrichtlich zuzustellen.
- (6) Schriftliche Ladungszustellungen erfolgen grundsätzlich durch die Post.

§ 24

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder



2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gem. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am



Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 Euro, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 **Abstimmung**

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,



4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich,



so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürgerinnen und Stadtbürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²Im Falle der elektronischen Zurverfügungstellung werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können im Ratsinformationssystem oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.



- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Der Anschlag wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Stadt unterhält folgende Gemeindetafeln:
1. im Rathaus I, Stadtplatz 2
 2. am Rathaus II, Ringstr. 29

C. Schlussbestimmungen

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.



§ 38
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08. Mai 2020 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 26. Mai 2026



Wolfgang Reißmann
1. Bürgermeister



Anlage 1 (vgl. § 12 ff, 17 der GeschO, §§ 4,5 der Satzung)**Erster Bürgermeister und Stellvertretung****Erster Bürgermeister:**

Beißmann, Wolfgang	1. Bürgermeister	CSU
(Familiennname, Vorname)	Beruf	Wahlvorschlag)

Zweiter Bürgermeister:

Gaßner, Hermann	Rentner	JL/BL
(Familiennname, Vorname)	Beruf	Wahlvorschlag)

Dritter Bürgermeister:

Lackner, Horst	Rentner	FW
(Familiennname, Vorname)	Beruf	Wahlvorschlag)



Anlage 2 (vgl. § 1 der GeschO, § 1 der Satzung)

Stand: 21.05.2026

Mitglieder des Stadtrats

Familiennamen, Vorname	Beruf	Wahlvorschlag
Hafner, Karl	Rentner	CSU
Hagenberger, Klaus	Geschäftsführer	CSU
Hofbauer, Josef	Pensionist	CSU
Meyer, Monika	Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Kriminalbeamtin	CSU
Reitberger, Josef	Landwirtschaftsmeister	CSU
Dr. Riedl, Simon	Arzt	CSU
Seiler, Stephan	M.A., Leitender Polizeidirektor	CSU
Wagle, Martin	Dipl.-Kaufmann (Univ.), Gärtnermeister, MdL	CSU
Weiß, Christine	Rechtsanwältin	CSU
Hofer, Martin	Landwirt	FW
Lackner, Horst	Rentner	FW
Rickinger, Stefan	Berufsschullehrer	FW
Schiedermaier-Bauer, Katharina	Dipl.-Betriebswirtin (FH)	FW
Dr. Müller-Rampmaier, Monika	Hausärztin i.R.	SPD
Niedermeier, Rainer	Selbst. Elektrotechnikermeister	SPD



Mitglieder des Stadtrats

Familienname, Vorname	Beruf	Wahlvorschlag
Niedermeier, Florian	Elektrotechnikermeister	SPD
Gaßner, Hermann	Rentner	JL/BL
Gaßner, Anja	Kita-Leitung	JL/BL
Reitmeier, Walter	Rettungsassistent	JL/BL
Bachmaier, Martin	Selbst. Projektentwickler	AfD
Dietrich, Rainer	Müllwerker	AfD
Freund, Fabian	Industriemechaniker	AfD
Barisch-Kandlbinder, Sarah	Pers. Mitarbeiterin MdL/MdB	GRÜNE
Hanig, Tobias	Dipl.-Ingenieur, Orts- und Stadtentwickler	GRÜNE



Anlage 3 (vgl. § 3 Abs. 3 der GeschO)**Stand: 21.05.2026****Referentinnen und Referenten** gem. § 3 Abs. 3 der GeschO

Aufgabengebiete (Referate)	Referentinnen und Referenten
Bezeichnung	Familiennamen, Vorname
AGENDA 21	Dr. Müller-Rampmaier, Monika
Bauwesen, Liegenschaften und Friedhof	Hofer, Martin
Finanzen	Wagle, Martin
Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaft	Hagenberger, Klaus
Jugend	Barisch-Kandlbinder, Sarah
Kultur und Bildung	Gaßner, Anja
Soziales, Seniorinnen und Senioren	Meyer, Monika
Sport	Seiler, Stephan
Stadtwerke	Dr. Riedl, Simon
Städtepartnerschaften	Rickinger, Stefan



Ausschussmitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Hauptausschuss

(Bezeichnung)

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Wolfgang Beißmann

(Familienname, Vorname)

Mitglied Familienname, Vorname	1. Stellvertreter/in Familienname, Vorname	2. Stellvertreter/in Familienname, Vorname
Wagle, Martin	Hafner, Karl	Hagenberger, Klaus
Seiler, Stephan	Weiß, Christine	Meyer, Monika
Hofbauer, Josef	Reitberger, Josef	Dr. Riedl, Simon
Lackner, Horst	Hofer, Martin	Schiedermaier-Bauer, Katharina
Rickinger, Stefan	Schiedermaier-Bauer, Katharina	Hofer, Martin
Dr. Müller-Rampmaier, Monika	Niedermeier, Rainer	Niedermeier, Florian
Gaßner, Hermann	Gaßner, Anja	Reitmeier, Walter
Bachmaier, Martin	Dietrich, Rainer	Freund, Fabian
Barisch-Kandlbinder, Sarah	Hanig, Tobias	



Ausschussmitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Grundstücks- und Bauausschuss

(Bezeichnung)

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Wolfgang Beißmann

(Familienname, Vorname)

Mitglied Familienname, Vorname	1. Stellvertreter/in Familienname, Vorname	2. Stellvertreter/in Familienname, Vorname
Hafner, Karl	Weiß, Christine	Wagle, Martin
Reitberger, Josef	Dr. Riedl, Simon	Hagenberger, Klaus
Meyer, Monika	Seiler, Stephan	Hofbauer, Josef
Lackner, Horst	Schiedermaier-Bauer, Katharina	Rickinger, Stefan
Hofer, Martin	Rickinger, Stefan	Schiedermaier-Bauer, Katharina
Niedermeier, Rainer	Dr. Müller-Rampmaier, Monika	Niedermeier, Florian
Reitmeier, Walter	Gaßner, Hermann	Gaßner, Anja
Bachmaier, Martin	Dietrich, Rainer	Freund, Fabian
Hanig, Tobias	Barisch-Kandlbinder, Sarah	



Ausschussmitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Kultur-, Sport-, Schul- und Städtepartnerschaftsausschuss

(Bezeichnung)

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Wolfgang Beißmann

(Familienname, Vorname)

Mitglied Familienname, Vorname	1. Stellvertreter/in Familienname, Vorname	2. Stellvertreter/in Familienname, Vorname
Dr. Riedl, Simon	Meyer, Monika	Wagle, Martin
Seiler, Stephan	Hofbauer, Josef	Hafner, Karl
Weiß, Christine	Reitberger, Josef	Hagenberger, Klaus
Rickinger, Stefan	Hofer, Martin	Lackner, Horst
Schiedermaier-Bauer, Katharina	Lackner, Horst	Hofer, Martin
Dr. Müller-Rampmaier, Monika	Niedermeier, Rainer	Niedermeier, Florian
Gaßner, Anja	Gaßner, Hermann	Reitmeier, Walter
Dietrich, Rainer	Freund, Fabian	Bachmaier, Martin
Barisch-Kandlbinder, Sarah	Hanig, Tobias	



Ausschussmitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss

(Bezeichnung)

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Wolfgang Beißmann

(Familienname, Vorname)

Mitglied Familienname, Vorname	1. Stellvertreter/in Familienname, Vorname	2. Stellvertreter/in Familienname, Vorname
Hagenberger, Klaus	Seiler, Stephan	Hofbauer, Josef
Weiß, Christine	Dr. Riedl, Simon	Reitberger, Josef
Meyer, Monika	Hafner, Karl	Wagle, Martin
Lackner, Horst	Hofer, Martin	Rickinger, Stefan
Schiedermaier-Bauer, Katharina	Rickinger, Stefan	Hofer, Martin
Niedermeier, Rainer	Dr. Müller-Rampmaier, Monika	Niedermeier, Florian
Gaßner, Anja	Reitmeier, Walter	Gaßner, Hermann
Bachmaier, Martin	Freund, Fabian	Dietrich, Rainer
Hanig, Tobias	Barisch-Kandlbinder, Sarah	



Ausschussmitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Werkausschuss Stadtwerke

(Bezeichnung)

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Wolfgang Beißmann

(Familienname, Vorname)

Mitglied Familienname, Vorname	1. Stellvertreter/in Familienname, Vorname	2. Stellvertreter/in Familienname, Vorname
Dr. Riedl, Simon	Hofbauer, Josef	Hagenberger, Klaus
Wagle, Martin	Hafner, Karl	Weiß, Christine
Seiler, Stephan	Meyer, Monika	Reitberger, Josef
Rickinger, Stefan	Schiedermaier-Bauer, Katharina	Lackner, Horst
Hofer, Martin	Lackner, Horst	Schiedermaier-Bauer, Katharina
Niedermeier, Rainer	Dr. Müller-Rampmaier, Monika	Niedermeier, Florian
Gaßner, Hermann	Reitmeier, Walter	Gaßner, Anja
Freund, Fabian	Dietrich, Rainer	Bachmaier, Martin
Barisch-Kandlbinder, Sarah	Hanig, Tobias	



Ausschussmitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Rechnungsprüfungsausschuss

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

Hofbauer, Josef

stellvertretende/r Vorsitzende/r:

Schiedermaier-Bauer, Katharina

(Familienname, Vorname)

Mitglied Familienname, Vorname	1. Stellvertreter/in Familienname, Vorname	2. Stellvertreter/in Familienname, Vorname
Hafner, Karl	Reitberger, Josef	Hagenberger, Klaus
Hofbauer, Josef	Seiler, Stephan	Meyer, Monika
Schiedermaier-Bauer, Katharina	Lackner, Horst	Rickinger, Stefan
Dr. Müller-Rampmaier, Monika	Niedermeier, Rainer	Niedermeier, Florian
Reitmeier, Walter	Gaßner, Hermann	Gaßner, Anja
Freund, Fabian	Dietrich, Rainer	Bachmaier, Martin



Mitglieder und Stellvertretung

Verbandsversammlung:

Zweckverband Erholungsgebiet Pfarrkirchen-Postmünster im Rottal

(Bezeichnung)

Vorsitzender:

Stellvertretender Vorsitzender:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

1. Bürgermeister Wolfgang Beißmann (kraft Amtes)

Reitberger, Josef

Seiler, Stephan

Hagenberger, Klaus

Hofer, Martin

Lackner, Horst

Schiedermaier-Bauer,
Katharina

Reitmeier, Walter

Gaßner, Anja

Gaßner, Hermann



Mitglieder und Stellvertretung

Verbandsversammlung:

Mittelschulverband Pfarrkirchen

(Bezeichnung)

Vorsitzender:

Stellvertretende/r Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

1. Bürgermeister Wolfgang Beißmann (geborenes Mitglied)

Hofbauer, Josef

Meyer, Monika

Reitberger, Josef

Lackner, Horst

Schiedermaier-Bauer,
Katharina

Hofer, Martin

Gaßner, Anja

Reitmeier, Walter

Gaßner, Hermann



Mitglieder und Stellvertretung

Verbandsversammlung:

Zweckverband Sparkasse Rottal-Inn

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

1. Bürgermeister Wolfgang Beißmann (als stellv. Vorsitzender)

Weiß, Christine

Hagenberger, Klaus

Seiler, Stephan

Rickinger, Stefan

Hanig, Tobias

Bachmaier, Martin



Mitglieder und Stellvertretung

Gesellschafterversammlung:

Wohnungsbau GmbH Pfarrkirchen - Simbach am Inn

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

1. Bürgermeister

Wolfgang Beißmann

2. Bürgermeister

Hermann Gaßner

3. Bürgermeister

Horst Lackner



Mitglieder und Stellvertretung

Verbandsversammlung:

Zweckverband Wasserversorgung Rottal

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

Verbandsversammlung:

1. Bürgermeister
Wolfgang Beißmann

2. Bürgermeister
Hermann Gaßner

3. Bürgermeister
Horst Lackner

Werkausschuss:

1. Bürgermeister
Wolfgang Beißmann

2. Bürgermeister
Hermann Gaßner

3. Bürgermeister
Horst Lackner



Mitglieder und Stellvertretung

Verbandsversammlung:

Zweckverband Gewässer III. Ordnung

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

Verbandsversammlung:

1. Bürgermeister

Wolfgang Beißmann

2. Bürgermeister

Hermann Gaßner

3. Bürgermeister

Horst Lackner



Mitglieder und Stellvertretung

Gesellschafterversammlung:

IZR GmbH und Co. KG

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

1. Bürgermeister

Wolfgang Beißmann



Mitglieder und Stellvertretung

Kuratorium:

Stadtbücherei

(Bezeichnung)

Vorsitzender:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

Hofer, Martin

Gaßner, Hermann

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

Schiedermaier-Bauer,
Katharina

Reitmeier, Walter

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

Lackner, Horst

Gaßner, Anja



Mitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Kindertagesstätte Zwergenburg

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

Hagenberger, Klaus

Reitmeier, Walter

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

Seiler, Stephan

Gaßner, Anja

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

Meyer, Monika

Gaßner, Hermann



Mitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Kindergarten St. Elisabeth

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

Hafner, Karl

Reitberger, Josef

Hofbauer, Josef

Dr. Müller-Rampmaier, Monika

Niedermeier, Florian

Niedermeier, Rainer



Mitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Evangelische Kindertagesstätte

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

Gaßner, Anja

Reitmeier, Walter

Gaßner, Hermann

Dietrich, Rainer

Freund, Fabian

Bachmaier, Martin



Mitglieder und Stellvertretung

Ausschuss:

Mini-Kita PANda

(Bezeichnung)

Vorsitzende/r:

(Familienname, Vorname)

Mitglied

Familienname, Vorname

1. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

2. Stellvertreter/in

Familienname, Vorname

Schiedermaier-Bauer, Katharina

Lackner, Horst

Rickinger, Stefan

Barisch-Kandlbinder, Sarah

Hanig, Tobias

